

Gesetzbuch Las Oktas

PARLAMENT LAS OKTAS

Inhalt

Parlament	2
Betriebe	12
Arbeitsamt.....	24
Sonstiges.....	27
Justiz und Sicherheit.....	41
Finanzen	57

Parlament

§1

Allgemeines

- (1) Jede/r Abgeordnete/r ist verpflichtet, demokratisch und im Sinne des Staates aktiv zu handeln. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, das Mitglied des Amtes zu enteignen. Beispiele sind Arbeitsverweigerung, gefährliche extremistische Verhaltensweisen oder Korruption.
- (2) Ein Mitglied kann durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit mit Stimmen aus mindestens 3 Fraktionen im Parlament oder nach einem Volksentscheid des Amtes enthoben werden.
- (3) Der/die Betroffene kann gegen eine Amtsenthebung Klage einreichen, ist allerdings bis zum Ergebnis eines solchen Prozesses kein Mitglied des Parlaments und hat kein Recht auf eine Diät oder andere Privilegien von Parlamentsmitgliedern. Die betroffene Partei darf den Posten neu besitzen und ein neues Mitglied vereidigen.
- (4) Das Gericht von Las Oktas kann mit einem Urteil auf rechtlicher Grundlage ein Mitglied ebenfalls dessen Amtes entheben.
- (5) Abgeordneten dürfen ihr Amt freiwillig mit einem Antrag an die Parlamentspräsidentin niederlegen. Die Partei dieses Handelnden darf den Posten neu besetzen.

§2

Parlamentsabgeordnetengesetz

- (1) Sollte ein/e Abgeordnete/r die Arbeit des Parlaments anderweitig stören, sind die Parlamentspräsidentin und dessen Stellvertreter befugt, Ordnungsrufe zu erteilen und zu vermerken.
- (2) Wird einer/m Abgeordneten auffällig häufig (mindestens 3 mal) ein Ordnungsruf erteilt, kann die Parlamentspräsidentin und dessen Stellvertreter ein Ordnungsgeld in einem angemessenen Bereich verhängen, die ein betroffenes Mitglied zu zahlen hat. In schwerwiegenden Fällen können Abgeordnete einer Sitzung verwiesen werden.
- (3) Abgeordnete haben die Würde des Parlaments und des Staates zu respektieren. Dies drückt sich in angemessenen Verhalten und Auftreten auf. Wird dies durch z. B. Kleidung oder extremistische Parolen etc. nicht eingehalten, können Abgeordnete mit den bereits genannten Mitteln sanktioniert werden.
- (4) Abgeordnete dürfen einer gegebenenfalls bezahlten Nebentätigkeit nachgehen, solange diese die Parlamentsarbeit nicht stört. Nebentätigkeiten müssen offen angegeben werden. Näheres regelt das Transparenzgesetz.

§ 3

Immunität

- (1) Abgeordnete des Parlaments verfügen über keine Immunität. Aktionen, die Polizeigewalt ausnutzen, um andere Abgeordnete oder Fraktionen zu behindern, werden gerichtlich verfolgt.

§ 4

Fraktionen gründen

- (1) Abgeordnete sind in der Lage, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Abgeordnete dürfen jederzeit Fraktionen gründen oder wechseln, wenn sie es angeben und die Fraktion zustimmt.

- (1) Abgeordnete haben die Möglichkeit, Fraktionen zu verlassen und ggf. fraktionslos zu arbeiten.

§5

Parlaments Sitzungszeit

- (1) Eine Parlamentssitzung dauert in der Regel 90 Minuten. Diese Zeit kann überzogen werden, dabei muss die Dauer der Sitzung festgehalten werden.

Transparenzarbeitsgruppe -Tr

§1

Allgemeines

- (1) Das Parlament von Las Oktas wolle beschließen, dass eine dauerhafte Arbeitsgruppe für Transparenz gegründet werde.
- (2) Diese Arbeitsgruppe setzt sich dauerhaft aus je mindestens einem Mitglied pro Parlamentsfraktion zusammen.
- (3) Ein Mitglied kann diese Arbeitsgruppe nur verlassen, wenn die Regelung aus 1.1 dadurch nicht missachtet wird.
- (4) Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Bevölkerung von Las Oktas analog und digital über die Arbeit des Parlaments aufzuklären. Dazu gehören unter anderem die Veröffentlichung der Protokolle der Parlamentssitzungen und der gesamten besprochenen Anträge und Beschlüsse innerhalb von maximal 3 Schultagen sowie die Ankündigung von Parlamentssitzungen mindestens eine Woche vorher, soweit dies möglich ist.
- (5) Die Aufklärungsarbeit erfolgt über einen für alle Bürger von Las Oktas zugänglichen Kanal auf itsLearning sowie durch das Aufhängen der Dokumente in Papierform an einer Pinnwand im Schulgebäude an einem gut zugänglichen Ort sowie dem
- (6) Instagramkanal der SAS Gesamtorganisations Gruppe.
- (7) Um dieser Aufgabe gerecht zu werden hat ein Mitglied der Arbeitsgruppe das Protokoll der Parlamentssitzungen sowie die Anträge und Beschlüsse binnen 24h in digitaler- oder Papierform zu erhalten.
- (8) Für die Übermittlung der Anträge und Beschlüsse sind die jeweiligen Antragsteller verantwortlich.
- (9) Für die Übermittlung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich.

Regelungen zu den Ausschüssen

§1

Artikel 1

- (1) Ein Ausschuss kann durch einen Parlamentsbeschluss mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen gegründet werden.
- (2) Ein Ausschuss kann zudem durch eine Entscheidung des Parlamentspräsidiums gegründet werden.
- (3) Jeder Ausschuss muss aus mindestens je einem Mitglied der im Parlament vertretenen Parteien und insgesamt mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- (4) Ein Ausschuss kann sich jederzeit versammeln und ist beschlussfähig, sobald 2/3 seiner Mitglieder und mindestens je ein Mitglied der im Parlament vertretenen Parteien anwesend sind.
- (5) Ein Ausschuss, der zur Ausarbeitung eines oder mehrerer spezifischer Gesetze gegründet wurde, löst sich bei der Verabschiedung aller dieser Gesetze automatisch auf, solange keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- (6) Sonstige Regelungen können bei der Gründung der jeweiligen Ausschüsse oder ausschussintern festgelegt werden, solange sie keine der anderen Regelungen missachten.

Gesetz über die Beschlussfähigkeit des Parlaments (Beschlussfähigkeitsgesetz – BsfPG)

§1

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Parlament von Las Oktas ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Abgeordneten des Parlamentes anwesend sind.
- (2) Das Parlament von Las Oktas ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten der Fraktionen MENS, TUFF und LSP anwesend sind.
- (3) Bei neu gebildeten Fraktionen oder Fraktionslosen Abgeordneten dürfen auch mehr Parlamentarier fehlen, solange insgesamt über 50% der Parlamentarier anwesend sind.

§2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin stellt am Anfang jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Ist das Parlament nicht beschlussfähig, darf keine gültige Sitzung abgehalten werden. Dennoch dürfen die Abgeordneten in einer inoffiziellen Sitzung sich über Gesetzesvorschläge austauschen und dieses Diskutieren, ohne das Recht diese Abzustimmen und zu Beschließen.

Geschäftsordnung des Parlaments von Las Oktas

§1

Kleidung bei Sitzungen

- (1) Mitglieder des Schulparlaments sowie der Ausschüsse sind verpflichtet, zu Sitzungen in formeller Kleidung zu erscheinen.
- (2) Ziel ist ein respektvolles, professionelles Auftreten gegenüber dem Parlament, Gästen und der Öffentlichkeit.

§2

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Schulparlaments sowie an Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die genaue Höhe des Sitzungsgeldes wird gesondert festgelegt.

§3

Einreichung von Gesetzesentwürfen

- (1) Gesetzesentwürfe müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Die Einreichung erfolgt über it'slearning an • die Fraktionsvorsitzenden sowie
 - die Parlamentspräsidentin.
- (3) Die Einreichung hat mindestens einen Tag vor der Sitzung zu erfolgen.
- (4) Erfolgt die Einreichung kurzfristiger, erhalten die Fraktionen eine maximale Bedenkzeit von 10 Minuten, um sich intern abzusprechen.

§4

Diskussion und Redeordnung

- (1) Grundsätzlich gilt das Prinzip der freien Diskussion.
- (2) Die Parlamentspräsidentin behält sich das Recht vor, bei Unruhe oder Zeitmangel Redezeiten festzulegen.
- (3) In diesem Fall beträgt die Redezeit maximal 5 Minuten pro Redner bzw. Rednerin, exklusive Rückfragen.
- (4) Nähere Regelungen oder Anpassungen der Redeordnung können bei Bedarf beschlossen werden.

§5

Fragerunden

- (1) Am Ende jeder Sitzung kann bei Bedarf eine Fragerunde stattfinden.
- (2) Ist die Anzahl der Wortmeldungen gering, können sich Teilnehmende mehrfach zu Wort melden.

§6

Beteiligung von Gästen

- (1) Gäste haben die Möglichkeit, bei
 - Gesetzesentwürfen oder
 - Beschwerden
 - ihre Anliegen dem Parlament vorzutragen.
- (2) Hierfür steht ihnen eine Redezeit von maximal 10 Minuten zur Verfügung, exklusive Rückfragen.

Gesetz über Volksentscheide (Volksentscheidgesetz- VEG)

§1

Artikel 1

- (1) Ein Gesetzentwurf oder Antrag kann durch eine Bürgerinitiative mit mindestens 100 Unterschriften bei einem Volksentscheid zur Wahl gestellt werden.

§2

Artikel 2

1. Eine Bürgerinitiative mit dem Ziel, einen Volksentscheid hervorzurufen, kann mit mindestens 50 Unterschriften eingereicht werden.
2. Zu einer schon eingereichten Bürgerinitiativen können Unterschriften nachgereicht werden.
3. Die Unterschriften müssen zusammen mit dem Gesetzentwurf oder Antrag bei der Regierung eingereicht werden.
4. Die Regierung hat die Aufgabe, den Volksentscheid zu organisieren. Vor dem Schule als Staat Projekt muss die Regierung dabei, wenn sie dies für nötig befindet, vom Lehrpersonal unterstützt werden.

§3

Artikel 3

1. Der Gesetzentwurf oder Antrag einer eingereichten Bürgerinitiative muss in der nächsten Parlamentssitzung nach dem Einreichen debattiert werden. Dabei haben die Initiatoren Rederecht mit mindestens 10min Redezeit.
2. Das Parlament kann in dieser Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, über den Gesetzentwurf oder Antrag der Bürgerinitiative im Parlament abzustimmen. Sollte dies beschlossen werden, wird die Bürgerinitiative abgebrochen und der Gesetzentwurf oder Antrag wird in die Tagesordnung dieser Parlamentssitzung aufgenommen.

§4

Artikel 4

1. Ein Volksentscheid muss soweit möglich bis zu 10 Schultage nach der Parlamentssitzung, in der er diskutiert wurde beginnen, wenn zu ihm 100 Unterschriften eingereicht wurden. Ansonsten beginnt er möglichst nach bis zu 10 Schultagen nach der Einreichung der 100 Unterschriften.
2. Ein Volksentscheid dauert vor Beginn des Schule als Staat Projekts 3 aufeinanderfolgende Schultage an. Nach dem Beginn des Projekts ist eine Dauer von 1 Tag ausreichend.
3. Volksentscheide finden in für alle Bürger gut zugänglichen und möglichst politisch neutral gestalteten Räumlichkeiten statt .
4. In den Räumlichkeiten des Volksentscheids muss der Gesetzentwurfs/Antrags, über den abgestimmt wird, zugänglich in seinem gesamten Wortlaut bereitgestellt werden.

5. Die Bürger müssen in diesen Räumlichkeiten während der Dauer des Volksentscheids in den Pausen zwischen den 2. und 3. Schulstunden sowie in den 5. und 6 Stunden die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

§5

Artikel 5

1. Die Regierung bestimmt für die Durchführung des Volksentscheids möglichst neutrales Personal.
2. Das Personal, das die Volksentscheide durchführt, muss sich während der Erfüllung dieser Aufgabe gegenüber dem Volksentscheid neutral verhalten.
3. Das Personal muss außerdem sicherstellen, dass Wahlbetrug möglichst ausgeschlossen ist.
4. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt ebenfalls durch möglichst neutrales Personal.

§6

Artikel 6

1. Die vom Organisationspersonal in den Räumlichkeiten des Volksentscheids bereitgestellten Stimmzettel beinhalten eine klar formulierte Fragestellung: „Soll der Gesetzentwurf/Antrag „Name der Gesetzentwurfs/Antrags“ angenommen werden?“ sowie zwei gleiche Kästchen, denen die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ klar zuzuordnen sind.

§7

Artikel 7

1. Die Auszählung erfolgt bis zu 2 Schultage nach Ende des Volksentscheids.
2. Das Ergebnis inklusive Zahlen zu abgegebenen, ungültigen, „Ja“ und „Nein“ Stimmen muss vom mit der Auszählung beauftragten Personal innerhalb von 24h nach Ende der Auszählung an die Arbeitsgruppe für Transparenz weitergegeben werden, die das Ergebnis schnellstmöglich digital und analog veröffentlicht.

Betriebe

Gesetz über die Insolvenz von Betrieben (Insolvenzgesetz – InsG)

§1

Antragsberechtigung

- (3) Ein Betrieb ist insolvent, wenn er zahlungsunfähig ist oder seine Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen kann.
- (4) Der Betriebsinhaber oder das Wirtschaftsministerium können die Insolvenz beantragen.

§2

Verfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich beim Wirtschaftsministerium zu stellen.
- (2) Das Wirtschaftsministerium prüft die Zahlungsunfähigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (3) Während des Verfahrens ruht die Geschäftstätigkeit des Betriebs.

§3

Abwicklung

- (1) Das Wirtschaftsministerium bestellt einen Abwickler, der das Vermögen des Betriebs verwertet.
- (2) Gläubigerforderungen werden nach folgender Reihenfolge bedient:
 - 1. offene Steuern und Abgaben,
 - 2. ausstehende Löhne der Arbeitnehmer (max. 1 Tag),
 - 3. sonstige Verbindlichkeiten.
- (3) Verbleibende Mittel gehen an den Betriebsinhaber.

§4

Auflösung des Betriebs

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Betrieb im Handelsregister gelöscht.
- (2) Der Betriebsinhaber ist von allen restlichen Verbindlichkeiten befreit.

§5

Neugründung

- (1) Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens kann derselbe Bürger jederzeit einen neuen Betrieb gründen, sofern alle Vorgaben richtig erfüllt sind.
- (2) Eine Sperrfrist besteht nicht.

Betriebsgründungsgesetz (BgG)

§1

Betriebsgründung

- (1) Jeder Bürger kann einen Betrieb gründen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt per Formular bei der Betriebe-Vorbereitungsgruppe.
- (3) Die Genehmigung erfolgt so schnell wie möglich, sofern alle Angaben vollständig sind.
- (4) Die Gründung ist kostenfrei.
- (5) Jeder Betrieb erhält eine eindeutige Betriebsnummer.

§2

Betriebsauflösung

- (1) Ein Betrieb kann jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung muss dem Wirtschaftsministerium gemeldet werden.
- (3) Ausstehende Steuern und Schulden sind vor Auflösung zu begleichen.

Hygienegesetz – HygG

§1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel.
- (2) Es gilt für alle Betriebe, die im Staatsgebiet von Las Oktas Lebensmittel herstellen, behandeln oder verkaufen.

§2

Aufstellung und Schutz vor Verschmutzung

- (1) Der Untergrund von Verkaufsständen muss so beschaffen sein, dass er keine unnötige
- (2) Verschmutzung der Lebensmittel verursacht (z. B. kein offener Schlamm oder grober loser Schotter). Befestigte Flächen wie Schulhofpflaster sind ausreichend, eine leichte Reinigbarkeit wird empfohlen ist aber nicht zwingend.
- (3) Verkaufsstände sind so aufzustellen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch Staub, Insekten, Abfälle oder direkte starke Sonneneinstrahlung nach Möglichkeit vermieden wird.
- (4) Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen in einwandfreiem Zustand und leicht zu reinigen sein.

§3

Personalhygiene

- (1) Personen mit ansteckenden Magen-Darm-Erkrankungen oder eiternden, nässenden Wunden an Händen und Armen dürfen keine Lebensmittel herstellen oder ausgeben.
- (2) Andere Wunden (z. B. Schnittwunden) müssen wasserdicht verbunden sein.
- (3) Arbeitskleidung sollte sauber sein. Eine Kopfbedeckung wird empfohlen.
- (4) Die Hände sind regelmäßig zu reinigen: vor Arbeitsbeginn, nach jedem Toilettenbesuch, nach Kontakt mit rohem Fleisch, Fisch, Geflügel oder Eiern sowie nach dem Anfassen von Müll oder Geld.
- (5) Einmalhandschuhe sind zu wechseln, wenn sie verschmutzt sind oder nach Kontakt mit unsauberen Gegenständen.

§4

Umgang mit Lebensmitteln

- (1) Rohe Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Geflügel) sind getrennt von verzehrfertigen Lebensmitteln zu lagern – auch in Kühlgeräten.
- (2) Kühlgeräte sind so einzustellen, dass folgende Temperaturen eingehalten werden:
 - Geflügel, Hackfleischerzeugnisse: max. 4 °C
 - Frischfleisch, Fleischerzeugnisse: max. 7 °C

- Milchprodukte, Feinkostsalate, belegte Brötchen: max. 10 °C
- (3) Warm zu haltende Speisen sind bis zur Abgabe durchgehend heiß zu halten und nicht länger als 3 Stunden vorrätig zu halten.
 - (4) Verzehrfertige Speisen dürfen nicht mit bloßen Körperteilen angefasst werden (Einweghandschuhe oder Besteck sind zu verwenden).
 - (5) Tiere sind von der Lebensmittelzubereitung und -abgabe fernzuhalten.
 - (6) Länger gelagerte Ware ist vor frisch nachgelegter Ware zu verwenden (First-InFirst-Out).

§5

Geschirr und Reinigung

- (1) Geschirr, Besteck und Arbeitsflächen müssen sauber sein. Beschädigte oder gesplitterte Behältnisse (Gefahr von Scherben) dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Für die Reinigung von Geschirr ist entweder eine Spülmaschine oder ein Spülbecken mit heißem Wasser und Spülmittel zu nutzen. Ein regelmäßiger Wasserwechsel ist selbstverständlich.
- (3) Aus Umweltgründen wird Mehrweggeschirr für den Verzehr vor Ort empfohlen.

§6

Trinkwasser und Eis

- (1) Wasser für die Lebensmittelzubereitung sowie Eis, das direkt mit Lebensmitteln oder Getränken in Kontakt kommt, muss Trinkwasserqualität haben.
- (2) Eis darf nicht mit der bloßen Hand berührt werden.

§7

Abfallentsorgung

- (1) Lebensmittelabfälle sind rasch von frischen Lebensmitteln zu trennen und zu entsorgen. (2) Müllsammelbehälter müssen dicht schließen und so aufgestellt werden, dass Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für Besucher sind ausreichend Müllbehälter in Standnähe bereitzustellen.

§8

Kennzeichnung, Allergene und Preise

1. An jedem Stand sind die angebotenen Lebensmittel mit ihrer Verkehrsbezeichnung auszuzeichnen (Preisaushang oder Speisekarte).
2. Zusatzstoffe (Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker) sind kenntlich zu machen.
3. Die folgenden Allergene sind anzugeben, sofern nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich: glutenhaltiges Getreide, Krebstiere/Fisch, Eier, Soja, Milch (einschließlich Laktose), Nüsse, Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid/Sulfite.
4. Preise sind gut sichtbar und deutlich lesbar auszuzeichnen.

§9

Kontrollen und Sanktionen

1. Das Ministerium für Wirtschaft & Betriebe (oder beauftragte Personen) ist berechtigt, Betriebe während der Öffnungszeiten zu kontrollieren.
2. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Mündliche oder schriftliche Abmahnung
 - Auflage zur sofortigen Nachbesserung

- Geldbuße bis zu 50 Oktas (bei Wiederholung bis zu 100 Oktas)
- Bei akuter Gesundheitsgefahr: vorübergehende Schließung des Betriebes für bis zu einen Tag
- Bei schwerwiegenden, beharrlich nicht abgestellten Mängeln oder vorsätzlicher Gefährdung: dauerhafte Schließung des Betriebes für die gesamte restliche Projektwoche

Gesetz über die Tätigkeit der Betriebsprüfer (Betriebsprüfergesetz – BetrPrüfG)

§1

Zuständigkeit und Zweck

- (1) Die Betriebsprüfer sind eine Einrichtung des Wirtschaftsministeriums.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung der für Betriebe geltenden Gesetze zu überwachen, zum Beispiel des Hygienegesetzes (HygG), des Umweltschutzgesetzes (USchG) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG).
- (3) Sie sind weisungsgebunden an den Wirtschaftsminister und handeln in seinem Auftrag.

§2

Bestellung

- (1) Die Betriebsprüfer werden vom Wirtschaftsminister ernannt.
- (2) Sie sind Beamte des Staates und erhalten eine angemessene Besoldung gemäß der Besoldungstabelle.
- (3) Der Wirtschaftsminister kann jederzeit neue Betriebsprüfer ernennen oder bestehende abberufen.

§3

Befugnisse der Betriebsprüfer

- (1) Betriebsprüfer sind berechtigt, jeden Betrieb während der Öffnungszeiten zu betreten und zu überprüfen.
- (2) Sie haben das Recht, Einsicht zu nehmen in:
 - die Buchführung des Betriebs (Umsatzbuch, Steuererklärungen, Belege)
 - die Hygienepaxis (Lagerung, Kühlung, Personalhygiene)
 - die Mülltrennung und Entsorgung
 - die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften
- (3) Sie dürfen bei Verdacht auf Verstöße:
 - Fotos von Missständen machen
 - Proben von Lebensmitteln nehmen
 - den Betriebsinhaber oder dessen Mitarbeiter befragen

- (3) Sie sind berechtigt, bei offensichtlichen und erheblichen Verstößen (akute Gesundheitsgefahr, massive Umweltverschmutzung) den Betrieb vorübergehend zu schließen. Die Schließung ist unverzüglich dem Wirtschaftsminister zu melden, welcher die Schließung jederzeit aufheben darf.

§4

Pflichten der Betriebsprüfer

- (1) Betriebsprüfer müssen sich bei Betreten eines Betriebes mit einem vom Wirtschaftsministerium ausgestellten Dienstaussweis legitimieren.
- (2) Sie müssen die Betriebsinhaber über den Grund der Prüfung informieren.
- (3) Sie müssen ihre Feststellungen schriftlich dokumentieren (Prüfbericht). Der Prüfbericht muss enthalten:
- Datum und Uhrzeit der Prüfung
 - Name des Betriebs
 - Festgestellte Mängel (mit konkreten Verweisen auf die verletzten Gesetzesvorschriften)
 - Hinweis auf mögliche Sanktionen
- (4) Der Prüfbericht wird von den Betriebsprüfern verwaltet. Der Prüfbericht kann durch den Betriebsinhaber bei den Betriebsprüfern oder dem Wirtschaftsministerium eingesehen werden.
- (5) Ein Verstoß muss zusätzlich im Wirtschaftsministerium protokolliert werden.
- (6) Betriebsprüfer dürfen keine persönlichen Vorteile für ihre Tätigkeit annehmen oder fordern.

§5

Rechte der Betriebe

- (1) Der Betriebsinhaber hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.
- (2) Er hat das Recht, gegen Feststellungen der Betriebsprüfer schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Wirtschaftsministerium einzureichen.
- (3) Er hat das Recht, eine zweite Prüfung durch einen anderen Betriebsprüfer zu verlangen, wenn er die Neutralität des Prüfers in Frage stellt (begründeter Verdacht auf Befangenheit).

§6

Sanktionen bei Behinderung der Prüfung

- (1) Wer einen Betriebsprüfer bei der Ausübung seiner Tätigkeit behindert (z.B. durch Verweigerung des Zutritts, Einschüchterung, Zerstörung von Beweismitteln), begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Behinderung wird mit einer Geldstrafe von bis zu 20 Oktas geahndet.
- (3) Bei Wiederholung kann der Betrieb vorübergehend geschlossen werden.

§7

Beschwerdeverfahren

- (1) Betriebsinhaber können Beschwerde über das Verhalten eines Betriebsprüfers beim Wirtschaftsministerium einreichen.
- (2) Der Wirtschaftsminister prüft die Beschwerde und kann bei Fehlverhalten des Prüfers Maßnahmen ergreifen (Ermahnung, Abberufung).

Gesetz über Neugründungen während der Projektlaufzeit

(Neugründungsgesetz – NeuGrG)

§1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsgründungen, die nach Beginn der Projektlaufzeit erfolgen und nicht im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vor Projektbeginn genehmigt wurden.
- (2) Der Auslöser der Neugründung (Insolvenz, freiwillige Auflösung, Kündigung, Eigeninitiative) ist für die Anwendung dieses Gesetzes unerheblich.

§2

Zulässige Betriebsarten

- (1) Neugegründete Betriebe dürfen keine Lebensmittel verkaufen oder herstellen.
- (2) Das Wirtschaftsministerium kann im Einzelfall weitere Betriebsarten zulassen, sofern sie ohne Bestellungen im Warenlager auskommen.

§3

Räumlichkeiten

- (1) Eine Neugründung ist nur möglich, wenn ein bereits vorhandener, leerstehender Raum genutzt werden kann (z. B. der Raum eines aufgelösten oder insolventen Betriebs).
- (2) Eine Anmietung neuer Räume während der Projektlaufzeit ist nicht zulässig.
- (3) Der Antragsteller muss dem Wirtschaftsministerium den konkreten Raum benennen.
- (4) Mobile Betriebe ohne festen Standort (z.B. Kurierdienste, Reinigungsdienste) sind von der Raumregelung ausgenommen, müssen aber eine feste Anschrift für die Betriebsregistrierung angeben.

§4

Material und Ausstattung

- (1) Der Gründer muss alle benötigten Materialien selbst mitbringen, bereits besitzen oder erwerben.
- (2) Keine neuen Bestellungen über das Warenlager sind zulässig.
- (3) Das Wirtschaftsministerium prüft, ob die mitgebrachten Materialien für den geplanten Betrieb ausreichen.

§5

Personal

- (1) Bei der Gründung eines Betriebes müssen mindestens 4 Personen (Leitende oder Angestellte) einen Arbeitsplatz im neuen Betrieb haben.
- (2) Vorrangig einzustellen sind aktuell arbeitslose Bürger.
- (3) Das Abwerben von Mitarbeitern aus bestehenden, noch aktiven Betrieben ist nicht zulässig.

§6

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Neugründung ist schriftlich und mündlich beim Wirtschaftsministerium zu stellen. Die Formulare können beim Wirtschaftsministerium abgeholt und ausgefüllt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - Name des Betriebes
 - Angabe der Betriebsart
 - Beschreibung des geplanten Angebots
 - Benennung des Raums (nach §3)
 - Liste der mitgebrachten Materialien
 - Liste der geplanten Mitarbeiter (sofern bekannt)
- (3) Das Wirtschaftsministerium entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulassung der Neugründung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Die Entscheidung ergeht unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Stunde nach Antragstellung.

§7

Umsetzungsfrist

- (1) Eine Neugründung muss am selben Tag wie die Genehmigung eröffnen.
- (2) Kann der Betrieb nicht am selben Tag eröffnen, erlischt die Genehmigung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Wirtschaftsministerium eine Fristverlängerung bis zum nächsten Tag gewähren.

§8

Hilfspflicht des Wirtschaftsministeriums

- (1) Das Wirtschaftsministerium ist verpflichtet, Antragsteller bei der Umsetzung der Neugründung aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung umfasst insbesondere:
 - Vermittlung von Kontakten zu anderen Betrieben oder Arbeitslosen
 - Bereitstellung von Informationen über verfügbare Räume
 - Hilfe bei der organisatorischen Abwicklung
- (3) Auf Antrag kann das Wirtschaftsministerium eigene Mitarbeiter zur Unterstützung abstellen, soweit personell möglich.

§9

Zeitliche Beschränkung

Neugründungen sind nur bis zum Ende des zweiten Projekttags zulässig. Am dritten und letzten Projekttag können keine neuen Betriebe mehr gegründet werden.

§10

Sonderfall: Angeordnete Neugründung

- (1) Das Wirtschaftsministerium kann eigenständig eine Neugründung anordnen, wenn es dies zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder zur Versorgung der Bevölkerung für notwendig hält.
- (2) In diesem Fall benennt das Wirtschaftsministerium:
 - die Betriebsart
 - die zu besetzenden Mitarbeiter
 - den zu nutzenden Raum
- (3) Die freiwilligen Gründer sind verpflichtet, die Neugründung umzusetzen.

§11

Ausschlussgründe

- (1) Von einer Neugründung ausgeschlossen sind:
1. Bürger, die bereits zwei Betriebe während der Projektlaufzeit gegründet oder betrieben haben (Erstgründung vor Projektbeginn zählt nicht mit)
 2. Bürger, die ihre vorherige Betriebsschließung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben (Feststellung durch Wirtschaftsministerium)
 3. Betriebsarten, die offensichtlich nicht den Anforderungen der §2-4 entsprechen
 4. Sonstige Ausschlussgründe

§12

Sanktionen

- (1) Eine Neugründung ohne Genehmigung des Wirtschaftsministeriums ist ungültig. Der Betrieb ist sofort zu schließen.
- (2) Verstöße gegen §2 (Lebensmittel) werden als Straftat nach dem Strafgesetz geahndet.
- (3) Das Wirtschaftsministerium kann bei Verstößen gegen dieses Gesetz die Betriebslizenz entziehen.

Arbeitsamt

Arbeitspflicht und Arbeitslosigkeit (AA)

§1

Funktion und Organisation des Arbeitsamtes

- (1) Das Arbeitsamt hilft arbeitslosen Bürgerinnen und Bürgern im Staat Las Oktas dabei schnellstmöglich wieder in Arbeit zu kommen.
- (2) Im Falle von langanhaltender Arbeitslosigkeit vermittelt das Arbeitsamt Arbeitslose in staatlich subventionierte Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsamtes sind Beamtinnen und Beamte des Staates und werden durch diesen finanziert. Das Arbeitsamt hat einen eigenen Büroraum.

§2

Arbeitspflicht

- (1) Im Staat Las Oktas herrscht grundsätzlich Arbeitspflicht.
- (2) Arbeitslose sind verpflichtet sich bei Jobverlust umgehend beim Arbeitsamt als arbeitslos zu melden. Diese Meldung muss im Falle von anhaltender Arbeitslosigkeit täglich erfolgen. Bei Missachtung der Meldepflicht erfolgen Sanktionen entsprechend der strafgesetzlichen Rahmenbedingungen.
- (3) Arbeitslose sind verpflichtet beim Arbeitsamt eine Selbstauskunft über ihre berufliche Vorerfahrung, ihre Stärken und Berufswünsche auszufüllen.
- (4) Arbeitslose sind verpflichtet bei anhaltender Arbeitslosigkeit die ihnen durch das Arbeitsamt vorgeschlagenen Arbeits-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen anzutreten, auch wenn diese nicht mit ihren Jobwünschen übereinstimmen.

§3

Staatliche Subventionierung von Pflichtarbeit

- (1) Die Arbeit der Arbeitslosen in staatlich verordneten Arbeits-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird für die Dauer der Ausbildung staatlich subventioniert und erfolgt entgeltlich.
- (2) Die Bezahlung für die Arbeit in staatlich verordneten Arbeits-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird nach dem in A1 beschriebenen Zeitraum vom Arbeitgeber übernommen
- (3) Unternehmen im Staat Las Oktas können die Zuweisung von Arbeitslosen ablehnen.
- (4) Arbeitslose können bevor sie bei einem Unternehmen fest angestellt sind, vom Staat als Arbeitskraft genutzt werden. (Bsp. als Putzkraft)

Mitarbeiterrekrutierung von Unternehmen (MRU)

§1

Rekrutierung von Mitarbeitern

- (1) Um die Arbeitslosigkeit auf geringem Niveau zu halten ist es für Unternehmen möglich Arbeitslose über das Arbeitsamt zu rekrutieren. Jedoch ist es trotzdem möglich neue Mitarbeiter außerhalb des Arbeitsamtes zu rekrutieren, diese müssen schnellstmöglich beim Arbeitsamt angemeldet werden
- (2) Unternehmen sind verpflichtet den Bedarf von neuen Mitarbeitern nach dessen Bekanntwerden umgehend beim Arbeitsamt zu melden.
- (3) Unternehmen sind verpflichtet mit dem Arbeitsamt umfassend zu kooperieren. Ihnen durch das Arbeitsamt vermittelte Mitarbeiter können ohne Angabe von triftigen Gründen nicht abgelehnt werden. Über die Legimation des Grundes entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsamtes. Arbeitslose in staatlich verordneten Arbeits-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

Sonstiges

Verhinderung von Korruption im Staat (Antikorruptionsgesetz AntiKoG)

§1

Zweck

1. Dieses Gesetz dient der Sicherung von Fairness, Transparenz und Gleichbehandlung innerhalb des Staates.

§2

Begriffsbestimmung

1. Korruption liegt insbesondere vor, wenn eine Person ihr Amt oder ihre Stellung nutzt, um sich selbst oder anderen unberechtigte Vorteile zu verschaffen.
2. Als Vorteil gelten insbesondere:
 - Geld oder Sachleistungen,
 - Bevorzugte Behandlung,
 - Ungerechtfertigte Vergabe von Stellen,
 - Absichtliche Benachteiligung anderer.

§3

Verbot der Vorteilsannahme

1. Beamte, Ministerinnen und Minister, Abgeordnete sowie sonstige Amtsträger dürfen für Entscheidungen keine Vorteile annehmen oder fordern.
2. Kleine symbolische Gesten ohne Gegenleistung (z. B. Süßigkeiten oder Dankeskarten) bleiben zulässig.

§4

Meldepflicht

1. Jede Person kann einen Verdacht auf Korruption bei dem zuständigen Ministerium, dem Parlament oder dem Gericht melden.
2. Meldungen dürfen nicht ohne nachvollziehbare Prüfung zurückgewiesen werden.

Sanktionen

1. Verstöße gegen dieses Gesetz können je nach Schwere geahndet werden und richten sich nach dem Strafgesetzbuch.

Stärkung des Kulturwesens (Kulturstärkungsgesetz – KSG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz dient der strukturellen, personellen und finanziellen Stärkung des Kulturwesens im Rahmen des Projekts „Schule als Staat“.
- (2) Kultur wird als tragende Säule des Staates anerkannt und gefördert. Sie dient dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, der demokratischen Bildung sowie der kreativen Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 2

Einrichtung von Beamtinnen- und Beamtenstellen

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Kulturamt neun (9) Beamtinnen- und Beamtenstellen zugewiesen.
- (2) Die Stellen dienen insbesondere der Besetzung und Organisation folgender Zweigstellen:
 1. Amt für Veranstaltungen
 2. Amt für Inklusion und interkulturelle Bildung
 3. Amt für Medien und Öffentlichkeit
- (3) Die personelle Besetzung gewährleistet eine kontinuierliche, professionelle und nachhaltige Kulturarbeit innerhalb des Staates.

§ 3

Staatlicher Kulturförderfonds

- (1) Es wird ein staatlicher Kulturförderfonds eingerichtet.
- (2) Der Kulturförderfonds dient der finanziellen Unterstützung und Vergütung von:
 - (3) Veranstaltungen und kulturellen Events,
 - (4) Aufführungen freischaffender Künstlerinnen und Künstler,
 - (5) Projekten im Kulturcafé sowie darüber hinausgehenden kulturellen Aktivitäten.
- (6) Die Mittel des Fonds werden durch staatliche Subventionen bereitgestellt.

§ 4

Finanzielle Grundsicherung des Schul-Rundfunks

- (1) Der staatliche Schul-Rundfunk erhält eine finanzielle Grundsicherung aus staatlichen Mitteln.
- (2) Ziel der Grundsicherung ist die Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit sowie die Sicherstellung eines vielfältigen Informations-, Bildungs- und Kulturangebots.

Gesetz über Organisationsbeauftragte (GOB)

§ 1

Zweck

Zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Ablaufs des Projekts „Schule als Staat“ kann die für die Organisation Hauptbeauftragte Lehrkraft Herr Pretz Organisationsbeauftragte ernennen.

§ 2

Ernennung

(1) Die Organisationsbeauftragten werden von der organisierenden Lehrkraft ausgewählt und für die Dauer des Projekts bestellt.

(2) Sie handeln ausschließlich im Auftrag der organisierenden Lehrkraft.

§ 3

Aufgaben

(1) Organisationsbeauftragte informieren die organisierende Lehrkraft über Vorgänge, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Staates beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- erhebliche organisatorische Probleme,
- Verstöße gegen geltende Gesetze des Staates,
- Sicherheitsrisiken,
- Konflikte, die den Projektbetrieb gefährden.

§ 4

Grenzen der Tätigkeit

(1) Organisationsbeauftragte besitzen keine eigenen Weisungs- oder Eingriffsbefugnisse.

(2) Sie dürfen Informationen ausschließlich zum Zweck der Organisation und Sicherheit des Projekts weitergeben.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Identität der Organisationsbeauftragten kann vertraulich behandelt werden, sofern dies für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ende des Projekts „Schule als Staat“.

Kennzeichnungsgesetz (KennzG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die einheitliche Kennzeichnung bestimmter Amtsträger und staatlicher Bediensteter, um deren Funktion jederzeit eindeutig erkennbar zu machen.

§ 2

Kennzeichnungspflicht

(1) Amtsträger und Bedienstete der nachfolgend genannten Behörden haben während der Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Kennzeichnung sichtbar am Körper oder an der Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Kennzeichnung erfolgt durch farbiges Panzerband in den folgenden Farben:

- **Blau** – Polizei
- **Rot** – Krankenhaus und Rettungsdienst
- **Gelb** – Zoll
- **Grün** – Betriebsprüfer

§ 3

Rechtswirkung

(1) Die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Kennzeichnung gilt als ausreichender Nachweis der dienstlichen Eigenschaft.

(2) Wer sich gegenüber einem entsprechend gekennzeichneten Amtsträger darauf beruft, dessen dienstliche Funktion nicht erkannt zu haben, kann sich hierauf grundsätzlich nicht berufen, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar getragen wurde.

§ 4

Missbrauch der Kennzeichnung

(1) Das unbefugte Tragen oder Verwenden einer Kennzeichnung nach § 2 ist verboten.

(2) Wer unbefugt eine Kennzeichnung trägt oder verwendet, um den Anschein einer amtlichen Tätigkeit zu erwecken, begeht eine Straftat nach den geltenden Gesetzen des Staates.

§5

Ausgabe der Kennzeichnungen

Die Ausgabe der Kennzeichnungen erfolgt ausschließlich durch die zuständige Behörde oder die Staatsregierung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ende des Projekts „Schule als Staat“.

Krankenhausgesetz des Staates LasOctas

§1

Allgemeines

1. Das Krankenhaus ist eine staatliche Einrichtung und dient der medizinischen Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger des Staates.
2. Das Krankenhaus gewährleistet die gesundheitliche Betreuung sowie die Förderung von Prävention und Erster Hilfe.

§2

Personal

1. Alle Beschäftigten des Krankenhauses stehen im Staatsdienst und gelten als verbeamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Das Personal ist zur gewissenhaften und vertraulichen Ausübung seiner Aufgaben verpflichtet.

§3

Arbeitsbefreiung aus gesundheitlichen Gründen

1. Das Krankenhaus ist berechtigt, Bürgerinnen und Bürger bei gesundheitlichen Beschwerden von ihrer Arbeit freizustellen.
2. Die Freistellung gilt ausschließlich für die Arbeitspflicht und berechtigt nicht zum Verlassen der Schule oder des Staatsgebiets.
3. Die Dauer der Freistellung wird durch das Krankenhaus festgelegt.
4. Das Krankenhaus kann entsprechende Bescheinigungen über die Arbeitsbefreiung ausstellen.

§4

Erste-Hilfe-Ausbildung

1. Zur Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz bietet das Krankenhaus Erste-Hilfe-Kurse an.
2. Es wird jedem Betrieb dringendst empfohlen, mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ab der 7. Klassenstufe zu diesen Kursen zu entsenden, da dies einen großen Mehrwert für das Unternehmen bietet.
3. Die Teilnahme an den Erste-Hilfe-Kursen ist freiwillig, wird jedoch zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit ausdrücklich angeraten.
4. Nach erfolgreicher Teilnahme kann ein Erste-Hilfe-Nachweis ausgestellt werden.
5. Sollten sich nicht genügend freiwillige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Betrieben anmelden, ist das Krankenhaus berechtigt, Erste-Hilfe-Kurse für Staatsbesucherinnen und Staatsbesucher anzubieten. Diese dienen der Gesundheitsaufklärung sowie der sinnvollen Auslastung des Krankenhauspersonals.

Gesetz zum Schutz der Umwelt in Las Oktas (Umweltschutzgesetz – USchG)

§1

Zweck des Gesetzes

1. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Umwelt im Staatsgebiet von Las Oktas während der Projektwoche.
2. Es soll Abfall vermeiden, die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen und die Bürger für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen sensibilisieren.

§2

Mülltrennungspflicht

1. Jeder Betrieb ist verpflichtet, an seinem Standort mindestens zwei Abfallbehälter bereitzustellen oder zu kennzeichnen für:
 - Restmüll
 - Papier/Pappe
3. Die Behälter sind deutlich sichtbar und verständlich zu beschreiben (z.B. mit Symbolen oder farbiger Kennzeichnung).
4. Die Bürger sind verpflichtet, ihren Abfall entsprechend der Kennzeichnung zu trennen.
5. Altglas kann an einer bereitgestellten Sammelstation abgegeben werden.

§3

Vermeidung von Einwegplastik

1. Betriebe, die Speisen oder Getränke zum Mitnehmen anbieten, sind verpflichtet, Mehrwegbehälter oder kompostierbare Alternativen (z.B. Pappbecher, Holzgeschirr) zu verwenden.
2. Ausgenommen sind Betriebe, die glaubhaft darlegen können, dass die Anschaffung von Mehrwegbehältern wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Entscheidung trifft das Wirtschaftsministerium.
3. Bürger, die eigene Mehrwegbehälter mitbringen, dürfen dafür nicht benachteiligt werden (z.B. durch höhere Preise oder Verweigerung der Bedienung).

§4

Plastikverpackungssteuer

1. Betriebe, die Waren in Einweg-Plastikverpackungen verkaufen (z.B. verpackte Süßigkeiten, Chips, belegte Brötchen in Plastikschaalen, Plastikbesteck), zahlen eine Steuer von 0,50 Oktas pro verkaufter Verpackungseinheit.
2. Ausgenommen sind:
 - Bereits vor Projektbeginn eingekaufte Waren
 - Medizinische Produkte
 - Verpackungen, die nachweislich aus recyceltem Material bestehen und recyclingfähig sind (Nachweis durch Herstellerangabe auf der Verpackung)
3. Die Steuer ist täglich vom Betrieb beim Finanzamt zu erklären und abzuführen.
4. Die Einnahmen aus dieser Steuer fließen in einen Umweltschutzfonds, aus dem der Umwelt-Award (§12) und andere Umweltprojekte finanziert werden.

§5

Luftballons und Plastikdekoration

1. Das absichtliche Freilassen von Luftballons (insbesondere mit Helium) in die Luft ist im gesamten Staatsgebiet verboten.

2. Luftballons, die innerhalb von Gebäuden oder auf dem Schulgelände ordnungsgemäß entsorgt werden (nicht freigelassen), sind erlaubt.
3. Einweg Konfetti aus Plastik darf Draußen nicht gestreut werden. In Innenbereichen muss dieser nach Verwendung ordnungsgemäß entsorgt werden.
4. Ausgenommen sind Dekorationen aus Papier, Stoff oder anderen nachhaltigen Materialien.

§6

Ressourcenschonung

1. Betriebe sind verpflichtet, Wasser- und Energieverschwendung zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere:
 - Kein ständig laufender Wasserhahn ohne Nutzung
 - Abschalten von Lichtern und Geräten bei Nichtnutzung (außer bei Kühlgeräten)
 - Keine unnötig hohe Raumtemperatur
2. Die Betriebsprüfer können bei offensichtlichen Verstößen eine Abmahnung aussprechen.

§7

Verbot von wildem Müll

1. Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
2. Dies gilt auch für das Wegwerfen von Kleinmüll (Kaugummis, Kippen, Papierschnipsel) auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Grünflächen.
3. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und werden mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Oktas geahndet. Die Polizei ist zur Erhebung von Verwargeldern berechtigt.

§8

Rückgabepflicht für Pfand

1. Betriebe, die Getränke in Pfandflaschen oder -dosen verkaufen, sind verpflichtet, diese zurückzunehmen und das Pfand auszuzahlen.
2. Die Verweigerung der Pfandrücknahme gilt als Ordnungswidrigkeit.

§9

Umweltsiegel für Betriebe

1. Das Wirtschaftsministerium vergibt auf Antrag ein staatliches Umweltsiegel an Betriebe, die sich in besonderem Maße für den Umweltschutz einsetzen.
2. Voraussetzungen für das Siegel (mindestens 3 der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein):

Kriterium	Beschreibung	Nachweis
Plastikfrei	Verzicht auf Einwegplastikverpackungen (auch keine verpackte Ware)	Selbstauskunft + Stichprobe
Mehrwegsystem	Ausschließlich Mehrwegbehälter für Speisen und Getränke	Vorlage der Behälter
Zero Waste	Produziert erkennbar weniger Müll als vergleichbare Betriebe	Schätzung durch Betriebsprüfer
Upcycling	Verwendet recycelte Materialien oder macht Upcycling-Produkte	Vorlage der Produkte

Foodsharing	Gibt nicht verkaufte, genießbare Lebensmittel kostenlos ab	Tägliche Dokumentation
Papierlos	Kompletter Verzicht auf Papier (nur digital)	Selbstauskunft

3. Das Siegel wird als Aufkleber oder Aushang vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt und muss am Betrieb gut sichtbar angebracht werden.
4. Das Siegel kann jederzeit während der Projektwoche beantragt werden. Die Entscheidung über die Vergabe trifft das Wirtschaftsministerium unverzüglich (spätestens innerhalb von 2 Stunden).
5. Das Siegel kann bei Verstößen gegen die Voraussetzungen sofort entzogen werden.
6. Betriebe mit Umweltsiegel erhalten folgende Vorteile:
 - Ermäßigung der Plastikverpackungssteuer um 50 % (falls sie doch welche verwenden)
 - Bevorzugte Berücksichtigung bei staatlichen Subventionen (nach SubvVG)
 - Nennung auf der offiziellen Liste der Umweltschutz-Betriebe (Aushang in der Schule und auf Instagram)
 - Teilnahme an der Endabstimmung für den Umwelt-Award (§11) – nur Betriebe mit Siegel können gewinnen

§10

Zuständigkeiten und Kontrollen

1. Die Einhaltung dieses Gesetzes wird kontrolliert durch:
 - Das Wirtschaftsministerium (für Betriebe)
 - Die Polizei (für Bürger im öffentlichen Raum)
2. Bei Verdacht auf Verstöße können die Behörden den Betrieb betreten und überprüfen.
3. Die Kontrollbehörden führen ein öffentliches Verzeichnis über festgestellte Verstöße und verhängte Sanktionen.

§11

Sanktionen

1. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verstoß	Erste Ahndung	Wiederholung
Keine Mülltrennung (§2)	Verwarnung + 10 Oktas	30 Oktas
Einweg-Wasserflasche verkauft (§3)	20 Oktas + Einziehung der Ware	40 Oktas
Plastiksteuer nicht abgeführt (§4)	Nachzahlung + 30 Oktas Strafe	Nachzahlung + 50 Oktas
Luftballons freigelassen (§5)	10 Oktas	30 Oktas
Wilde Müllkippe (§7)	10 Oktas	30 Oktas + Sozialstunde
Pfand verweigert (§8)	Verwarnung + 5 Oktas	10 Oktas
Umweltsiegel erschlichen (§9)	Entzug + 40 Oktas	Entzug + 100 Oktas

2. Das Geld aus von der Polizei verhängten Geldstrafen gegen Einzelpersonen fließt in die Staatskasse, bei von Betriebsprüfern eingesammelten Geldstrafen von Betrieben fließt das Geld in die Kasse des Wirtschaftsministeriums.

3. Gegen Sanktionen kann innerhalb von 30 Minuten Einspruch beim zuständigen Gericht eingelegt werden.

§12

Umwelt-Award

1. Am Ende der Projektwoche vergibt der Staat einen Umwelt-Award an den Betrieb, der sich in besonderem Maße für den Umweltschutz engagiert hat.
2. Nur Betriebe mit Umweltsiegel (§9) sind teilnahmeberechtigt.
3. Die Kriterien für die Auszeichnung sind:
 - Besonders vorbildliche Mülltrennung
 - Kompletter Verzicht auf Einwegplastik (auch keine Ausnahmen)
 - Kreative Upcycling- oder Recycling-Ideen
 - Aktive Werbung für Umweltschutz (z.B. Plakate, Aktionen, Social Media)
 - Besonders geringer Ressourcenverbrauch
4. Die Entscheidung trifft eine Jury aus:
 - Einem Vertreter der Betriebsprüfer
 - Einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums
 - Einem Vertreter des Umweltschutzausschusses
 - Einem Schüler (zufällig ausgelost, nicht aus den beteiligten Betrieben)
5. Der Award besteht aus:
 - Einer Urkunde
 - Einem Eintrag in die "Hall of Fame" des Staates (Aushang + Instagram)
 - Einem symbolischen "Grünen Preis" (z.B. eine kleine Pflanze oder ein nachhaltiges Produkt)

Justiz und Sicherheit

Justiz von Las Oktas

§1

Stellung der Richter

- (1) Die Justiz ist eine eigenständige Gewalt innerhalb von Las Oktas. Sie ist ausschließlich dem Recht und der Verfassung verpflichtet.

§2

Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter

- (2) Richterinnen und Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an Gesetz und Ordnung gebunden.
- (3) Sie unterliegen keinen Weisungen der Exekutive, der Schulleitung oder anderer Organe des Staates.
- (4) Eine Einflussnahme auf richterliche Entscheidungen ist unzulässig.

§3

Unabsetzbarkeit und Schutz

- (1) Richterinnen und Richter können während ihrer Amtszeit nicht ohne gesetzlich geregeltes Verfahren abgesetzt werden. Dieses Verfahren wird in einem näheren Gesetz festgelegt.
- (2) Disziplinarmaßnahmen bedürfen eines transparenten und rechtsstaatlichen Verfahrens.

§4

Öffentlichkeit und Fairness

- (1) Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- (2) Jede betroffene Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör und eine faire Behandlung.

§5

Neutralität

- (1) Richterinnen und Richter haben unparteiisch, sachlich und ohne Ansehen der Person zu entscheiden.

Aufgaben der Polizei

§1

Allgemeines

- (1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.
- (2) Außerdem hat die Polizei, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§2

Tätigwerden für andere Stellen

- (1) Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Absatz 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.

§3

Melde- und Ausweispflicht

- (2) Besucher und Bürger des Staates müssen sich jederzeit gegenüber einem Polizeibeamten ausweisen können.
- (3) Die Polizei ist berechtigt zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Staates Listen über Besucher und Bürger des Staates zu führen.
- (4) Betriebe und Staatsorgane haben eine Nachweispflicht betreffend der Personalangelegenheiten gegenüber der Polizei.

Innere Ordnung

§3.1

Der Innenminister

- (1) Der Innenminister ist in der Lage den Polizeipräsident und alle Polizisten aus dem Amt zu entheben, sollte ein Richterliches Urteil vorliegen
- (2) Der Innenminister hat jederzeit ein recht auf Auskunft und ist befugt die Polizeilichen tätigkeiten jeder Zeit zu überwachen

§3.2

Die Gerichte

- (1) Der Innenminister ist Beauftragt Gerichte auf Rechtsbrüche innerhalb der Polizei aufmerksam zu machen.
- (2) Liegt ein Rechtsbruch vor muss ein richterliches Urteil festlegen, welche Beamten ihres Amtes enthoben werden sollen.
- (3) Polizeibeamte sind in der Lage gegen das Urteil Einspruch einzulegen

§4

Der Polizeipräsident

- (1) Der Polizeipräsident hat innerhalb der gesetzlichen Regelungen die volle Kontrolle über die Polizei inne. Er entscheidet wie die Dienstverordnungen zu deuten sind.
- (2) Er benennt für seine Abwesenheitszeit bis zu zwei Stellvertreter, der die in Absatz (1) bezeichnete Funktion während seiner Abwesenheit vom Dienst ausfüllt.
- (3) Der Polizeipräsident und sein Vertreter werden rechtlich den Polizeibeamten zugerechnet.
- (4) Es müssen immer entweder der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Dienst sein.
- (5) Der Polizeipräsident entscheidet über Beförderungen und die innere Struktur der Polizeikräfte.
- (6) Der Polizeipräsident wird am Anfang in einer Wahl von allen Polizisten gewählt

§5

Schriftliche Dienstverordnungen

- (1) Schriftliche Dienstverordnungen sind solche Verordnungen, die vom Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich aufgestellt werden.

Sie beinhalten

- a. allgemeine Richtlinien für die Polizeiarbeit
- b. Fahndungsziele
- c. konkrete Aufträge für die Polizei

- (1) Diese Dienstverordnungen sind in der Polizeistelle auszuhängen und müssen allen
- (2) Mitgliedern der Polizei spätestens bei deren Dienstantritt bekannt gemacht werden.
- (3) Falls eine Dienstverordnung unklar ist, so hat der entsprechende Polizist entweder den
- (4) Innenminister oder den Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter zu fragen.

§6

Mündliche Dienstverordnungen

- (1) Mündliche Dienstverordnungen sind solche Verordnungen, die vom Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter, mündlich an einen oder mehrere

Polizisten gerichtet sind. Sie sind nur für diese Personen gültig und beinhalten

- a. allgemeine Richtlinien für die Polizeiarbeit
- b. Fahndungsziele
- c. konkrete Aufträge für die Polizei

- (2) §5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§7

Dienstverordnungen durch das Gericht

- 1. Der Haftbefehl oder die Ladung, die das Gericht ausstellt, ist als Dienstverordnung zu behandeln.
- 2. §5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§8

Aufhebung von Dienstverordnungen

- (1) Jede in §5-7 bezeichnete Instanz kann ihre eigenen Dienstverordnungen jederzeit aufheben. Der Innenminister kann zusätzlich die
- (2) Dienstverordnungen des Polizeipräsidenten sowie die dessen Stellvertreters aufheben. Der Polizeipräsident kann die Dienstverordnungen seines Stellvertreters aufheben.
- (3) Der Polizeipräsident oder sein Stellvertreter können Dienstverordnungen beliebiger Quelle aufheben, solange diese sich auf Fahndungsziele beschränken und das Ziel gefasst wurde und dem Gericht überstellt wurde. (3) Für die Aufhebung von Dienstverordnungen gelten §5 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§9

Einsetzung von Polizeibeamten

- (1) Kein Bürger kann Polizeibeamter werden, wenn er zuvor eine Straftat begangen hat.
- (2) Der Innenminister ernennt die Polizeibeamten. Es muss ein Amtseid auf die Verfassung abgelegt werden.
- (3) Der Innenminister ist verantwortlich, dass alle Polizeibeamten angemessen geschult werden.

§10

Beamtenstatus

- (1) Polizeibeamte sind Beamten und somit nicht kündbar, es sei denn sie werden durch ein Dienstverfahren entlassen, siehe §12.
- (2) Polizeibeamte werden bei Entziehung der Amtsfähigkeit nach dem Strafgesetzbuch ihres Amtes enthoben.
- (3) Beschwerden über die Amtsausführung sind grundsätzlich an die zuständige Dienstaufsicht zu stellen. Kann die Beschwerde nicht über die Dienstaufsicht zu klären, ist der Klageweg offen.
- (4) Polizeibeamte sind berechtigt öffentlich und unter Verweigerung ihrer fortgeführten Amtsausführung zu remonstrieren.
- (5) Polizeibeamte haben ein Anrecht auf amtsangemessene Besoldung.

§11

Absetzung des Polizeipräsidenten

- (1) Der Innenminister kann den Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter mit Zustimmung des Gerichts bei grober Dienstverletzung absetzen.

- (2) Wird der Polizeipräsident oder sein Stellvertreter nach Absatz 1 seines Amtes enthoben, so verliert er damit zwar den Titel des (stellvertretenden) Polizeipräsidenten samt zugehöriger Rechten und Pflichten, aber nicht seine Anstellung als regulärer Polizeibeamter.
- (3) Der Polizeipräsident oder dessen Stellvertreter kann nur seines Amtes enthoben werden, wenn weiterhin §4 Absatz 5 gewährleistet ist.

§12

Absetzung von Polizeibeamten

- (1) Der Polizeipräsident kann einen Polizeibeamten mit Zustimmung des Gerichts absetzen, wenn dieser
 - a. direkt gegen Dienstverordnungen höherer Stellen verstoßen hat
 - b. gegen dieses Polizeirecht verstoßen hat
 - c. wegen einer Straftat verurteilt wurde.

- (2) Wird ein Polizeibeamter nach Absatz 1 seines Amtes enthoben, so verliert er damit alle Titel innerhalb der Polizei.

§13

Suspendierung

- (1) Will der Innenminister einen Polizeibeamten nach §12 Absatz 1 seines Amtes entheben, darf er diesen bis zur Entscheidung, bis zu --24 Stunden vom Dienst suspendieren.
- (2) Der Innenminister darf den Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter nur suspendieren, wenn weiterhin §4 Absatz 5 gewährleistet ist.
- (3) Der suspendierte Polizeibeamte wird während seiner Suspendierung mit halbem Gehalt für jede Stunde, in der er Dienst haben könnte, bezahlt.

§14

Neubesetzung von Ämtern

- (1) Wird der Polizeipräsident seines Amtes enthoben, degradiert oder beantragt seine Entlassung, so wird sein Stellvertreter unmittelbar der neue Polizeipräsident.
- (2) Wird dessen Stellvertreter seines Amtes enthoben, befördert oder beantragt seine Entlassung, so hat der Polizeipräsident binnen einer Stunde einen Nachfolger zu benennen.

Maßnahmen

§15

Ladung und Überwachung

- (1) Wird ein Bürger eines Verbrechens verdächtigt, so hat die Polizei ihn in Absprache mit dem Gericht, zu einem Gerichtstermin einzuladen.
- (2) Liegt ein Haftbefehl vor oder besteht nach Ansicht des Polizeipräsidenten Fluchtgefahr, so ist der Verdächtige bis zu diesem Termin von einem Polizeibeamten zu begleiten.
- (3) Ein Polizeibeamter kann auch zur Sammlung von Beweisen eine tatverdächtige Person observieren.
- (4) Bei einer Handlung nach Absatz 2 oder 3 ist zu beachten, die Privatsphäre der begleiteten oder observierten Person nicht zu sehr zu verletzen.
- (5) Bei einer Handlung nach Absatz 2 oder 3 kann der Polizeipräsident oder sein Stellvertreter für den überwachenden Polizeibeamten temporär §25 Absatz 2 außer Kraft setzen.

§16

Durchsuchung

- (1) Die Polizei kann mit Zustimmung des Gerichts und der zu durchsuchende Person die Habseligkeiten einer Person oder eines Betriebes durchsuchen.
- (2) Erfolgt die Zustimmung der zu durchsuchende Person nicht, so sind die Habseligkeiten unverzüglich vom Staatsgelände zu entfernen.

§17

Gewaltfreiheit

- (1) Die Polizei hat auf körperliche und verbale Gewalt zu verzichten.

§18

Befragung

- (1) Die Polizei kann Personen befragen. Allerdings darf sie keine Aussagen erzwingen, erpressen oder fälschen.
- (2) Verstößt ein Polizeibeamter gegen Absatz 1 so ist dies dem Gericht und dem Innenminister unmittelbar mitzuteilen.

§19

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Polizeibeamter kann in angemessener Lautstärke Bürger zu Ordnung rufen.
- (2) Polizeibeamte können Ordnungswidrigkeiten direkt vor Ort sanktionieren.

§20

Fahndung

- (1) Der Polizeipräsident oder dessen Stellvertreter kann demjenigen eine geringe Geldsumme als Belohnung versprechen, der der Polizei hilft, einen Tatverdächtigen zu finden.

§21

Notmaßnahme

- (1) Widersetzt sich ein Bürger wiederholt widerrechtlich dem polizeilichen Zugriff, so ist die Polizei nach Ermächtigung durch einen Richter berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Grenzschutz und Zoll

§22

Grenzschutz

- (1) Die Polizei besitzt das Recht an der Staatsgrenze Grenzposten einzurichten.
- (2) Das Betreten und Verlassen ist nur über ebendiese Grenzposten erlaubt.
- (3) Sicherheitskontrollen können jederzeit entsprechend des Polizeigesetzes durchgeführt werden.
- (4) Der Grenzschutz darf begründet ein Antrag auf ein Visum ablehnen.
- (5) Nähere Bestimmungen zum Visum sind durch die Polizei festgelegt.

§23

Verbotene Gegenstände

- (1) Verboten sind: Waffen, gefährliche Gegenstände, Nahrungsmittel, Getränke und Drogen aller Art. Bei Missachtung muss die betroffene Person sanktioniert werden. Das Nähere regelt das Strafgesetzbuch.
- (2) Das Warenlager darf Nahrungsmittel und Getränke importieren.
- (3) Mitgebrachte Taschen und Rucksäcke dürfen nicht größer als DIN A4 sein.

§24

Zoll

- (1) Alle eingeführten Güter müssen durch den Zoll überprüft und zur Kennzeichnung freigegeben werden.
- (2) Kosten für Überprüfung und Kennzeichnung werden den Betrieben in Form von Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- (3) Der Zoll kann die fachgerechte Vernichtung abgelehnter Güter durch Beamte oder Betriebe beauftragen.

Weitere Vorschriften

§25

Kleiderordnung

- (1) Polizeibeamte haben eine angemessene und anständige Kleidung zu tragen.
- (2) Es muss jederzeit bei einem diensthabenden Polizisten zu erkennen sein, dass er ein solcher ist.

§26

Polizeibeamte außer Dienst

- (1) Ist ein Polizeibeamter außer Dienst, darf er weder Dienstabzeichen tragen noch sich für diensthabend ausgeben.
- (2) Ist ein Polizeibeamter außer Dienst, so verliert er alle Rechte, die mit seinem Dienst einhergehen.
- (3) Ein Polizeibeamter außer Dienst hat sich ungeachtet Absatz 2 und §25 Absatz 2 zu verhalten, falls er dadurch ein bevorstehendes Verbrechen verhindern kann.

§ 27

Änderungen des Polizeigesetzes

- (1) Dieses Gesetz kann nur durch absolute Mehrheiten in mindestens 2 im Parlament anwesenden Fraktionen geändert werden.
- (2) Änderungen durch Dekrete des oder der Präsident*in von Las Otkas sind nicht zulässig.

Gesetz zur Pflichtanwaltschaft

§1

Verpflichtung zur Übernahme

- (1) Jede zugelassene Rechtsanwältin und jeder zugelassene Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, eine Bestellung als Pflichtanwältin oder Pflichtanwalt zu übernehmen.

§2

Ablehnung der Bestellung

- (1) Die Übernahme kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Justizministerium.

§3

Reihenfolge der Bestellung

- (1) Die Bestellung der Pflichtanwältinnen und Pflichtanwälte erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge anhand der hierfür geführten Liste.

Grenzschutzgesetz (GrSchG)

§ 1

Aufgaben des Grenzschutzes

- (1) Der Grenzschutz schützt die Staatsgrenzen und gewährleistet einen sicheren Grenzverkehr.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: Grenzkontrollen, Ausweis- und Visakontrollen, Dokumentation aller Ein- und Ausreisen, Kontrolle von Waren, Verhinderung illegaler Grenzübertritte sowie Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll und Gericht.

§ 2

Verhalten des Grenzschutzes

- (1) Sicherheitskontrollen und Durchsuchungen dürfen nur bei begründetem Verdacht durchgeführt werden, oder sie werden bei jedem Grenzübertritt durchgeführt
- (2) Bei Vorfällen können Stichproben durch die Regierung verordnet werden.
- (3) Personen, die auffällig geworden sind, auch innerhalb des Staates, dürfen bei jedem Grenzübertritt kontrolliert werden.
- (4) Der Grenzschutz darf eine Person maximal 30 Minuten in Gewahrsam behalten, danach muss diese der Polizei überstellt werden. Die Person hat das Recht auf einen Anwalt
- (5) Der Grenzschutz darf keine Verhöre durchführen
- (6) Der Grenzschutz hat den Anweisungen der Regierung Folge zu leisten, sofern sie mit dem Gesetz vereinbar sind.

§ 3

Grenzübertritt

- (1) Das Betreten und Verlassen des Staatsgebietes ist ausschließlich über offizielle Grenzposten zulässig. Bei Missachtung muss die Person sanktioniert werden. Das nähere regelt das Strafgesetzbuch.
- (2) Bei jedem Grenzübertritt ist ein gültiger Ausweis oder ein gültiges Visum vorzulegen. Bei Missachtung muss die betroffene Person sanktioniert werden. Das nähere regelt das Strafgesetzbuch.
- (3) Jeder Grenzübertritt wird dokumentiert.

§ 4

Visum

- (1) Visa werden durch den Grenzschutz ausgestellt.
- (2) Der Grenzschutz darf nicht unbegründet einen Antrag auf ein Visum ablehnen. Der Rechtsweg zur Ausstellung des Visums ist nicht ausgeschlossen, der Grenzschutz muss die Personen darüber informieren und gegebenenfalls einen Richter hinzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Richter, ob eine Ausstellung des Visums erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden vom Ministerium für Inneres festgelegt und kann jederzeit verändert werden.
- (4) Schülern der Klassenstufe 12 wird ein kostenloses und dauerhaftes Visum angeboten
- (5) Das Ministerium für Inneres kann in begründeten Ausnahmefällen die Ausstellung eines **Sondervisums** anordnen. Inhaber eines Sondervisums können, soweit dies ausdrücklich im Visum bestimmt ist, von einzelnen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen befreit werden sowie weitere besondere Einreise- und Aufenthaltsrechte erhalten. Die gewährten Sonderrechte dürfen die Sicherheit und Ordnung des Staates nicht gefährden.

§ 5

Verbotene Gegenstände

- (1) Verboten sind Waffen, gefährliche Gegenstände, Drogen sowie Lebensmittel und Getränke, soweit keine gesetzliche Ausnahme besteht.
- (2) Importe für das staatliche Warenlager sind zulässig.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht, Wasser für den eigenen Konsum mitzubringen. Wenn die Menge an importierten Wasser inadäquat ist, gilt §5 Abs. 1.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Der Grenzschutz arbeitet mit Polizei, Zoll, Gericht und Regierung zusammen.
- (2) Anordnungen der Regierung sind zu befolgen, soweit sie mit den Gesetzen vereinbar sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Weitere Sanktionen richten sich nach dem Strafgesetzbuch.

Gefängnisgesetz – GefG

§ 1

Stellung und Grundsatz der Gewaltfreiheit

(1) Das Gefängnis ist dem Justizministerium direkt untergeordnet. Sämtliche Vorgaben und Weisungen des Justizministeriums sind von allen Mitarbeiter*innen zwingend umzusetzen.

(2) Oberster Grundsatz im gesamten Gefängniswesen ist die Gewaltfreiheit. Alle Wärter*innen und Mitarbeiter*innen müssen ihre Aufgaben ausnahmslos ohne die Anwendung von Gewalt erfüllen, hierzu gehört auch verbale Gewalt. Konflikte sind stets deeskalierend und kommunikativ zu lösen.

§ 2

Personal und Organisation

(1) Das Gefängnis darf regulär bis zu fünf Mitarbeiter*innen (Gefängniswärter*innen) beschäftigen.

(2) Sollte ein erhöhter Personalbedarf bestehen, ist das Justizministerium berechtigt, jederzeit weitere Mitarbeiter*innen einzustellen.

(3) Bei akutem Personalmangel oder besonderen Sicherheitslagen können zudem Polizist*innen temporär als Mitarbeiter*innen in den Gefängnisdienst übernommen werden.

§ 3

Aufnahmeverfahren

(1) Beim Eintreffen im Gefängnis müssen die Inhaftierten ihre persönliche Gefangenenaakte (inklusive Haftbefehl) unverzüglich an die diensthabenden Wärter*innen übergeben.

(2) Handys sind von den Inhaftierten abzugeben. Diese werden für die Dauer der Haft sicher aufbewahrt.

(3) Für die Aufbewahrung der Gegenstände muss beim Eintreffen das offizielle Verwahrungsformular von den Inhaftierten und den Wärter*innen ausgefüllt und

unterschrieben werden.

§ 4

Unterbringung und räumliche Bedingungen

- (1) Die Inhaftierten müssen sich ununterbrochen in ihrer Zelle aufhalten und dürfen diese ohne ausdrückliche Erlaubnis der Wärter*innen nicht verlassen.
- (2) Um jeglichen unautorisierten Kontakt der Inhaftierten zu außenstehenden Personen durch die Fenster zu unterbinden, müssen die Rollläden im Gefängnis zwingend dauerhaft geschlossen (unten) sein.
- (3) Das Licht in dem Gefängnis muss während der regulären Betriebszeiten stets eingeschaltet sein.

§ 5

Besuchsrecht und Verpflegung

- (1) Offizielle Besucher*innen dürfen eine inhaftierte Person für eine Dauer von maximal 10 Minuten besuchen. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Besucher*innen das Gefängnis unaufgefordert verlassen.
- (2) Die Inhaftierten dürfen von ihren Besucher*innen mitgebrachte Getränke und Essen nach einer Kontrolle jederzeit annehmen.
- (3) Alle Besucher*innen müssen in der jeweiligen Gefangenenakte eingetragen werden.

§ 6

Begleitung bei Toilettengängen

- (1) Muss ein*e Inhaftierte*r die Toilette aufsuchen, gelten besondere Begleitvorschriften, um die Sicherheit zu gewährleisten und Fluchtversuche zu unterbinden.
- (2) Sind zum Zeitpunkt des Toilettengangs insgesamt mindestens zwei Personen im Gefängnis inhaftiert, muss zwingend die Polizei gerufen werden. Der eintreffende Polizist*innen begleiten die inhaftierte Person dann gemeinsam auf die Toilette.
- (3) Befindet sich lediglich ein*e einzige*r Inhaftierte*r im Gefängnis, ist die Benachrichtigung der Polizei nicht erforderlich. In diesem Fall übernehmen

mindestens zwei Gefängniswärter*innen die Begleitung auf die Toilette.

(4) Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes muss mindestens eine der Begleitpersonen (sowohl Polizist*innen als auch Wärter*innen) zwingend dasselbe Geschlecht haben wie die inhaftierte Person.

(5) Die Personen welche mit den Gefangenen zur Toilette gehen, dürfen die Gefangenen auch zu Essens und Getränkeständen begleiten, bei welchen sich die Gefangenen etwas kaufen können.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen und Schlussbestimmungen

(1) Verstöße gegen dieses Gesetz durch Inhaftierte, wie beispielsweise unerlaubte Kommunikation, Gewalt oder Missachtung der Wärter*innen, können mit einer Verlängerung der Haftstrafe oder anderen im StGB vorgesehenen Sanktionen geahndet werden. Siehe StGB § 193c

(2) Verstöße von Wärter*innen gegen das absolute Gewaltverbot führen zu sofortiger Suspendierung und einem Gerichtsverfahren vor dem Gericht.

Finanzen

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§1

Steuerzahlende

- (1) Jeder private und staatliche Betrieb mit Umsätzen ist verpflichtet Steuern zu zahlen.
- (2) Staatliche Betriebe zahlen keine Steuern, sofern sie keinen Umsatz machen.
- (3) Privatbürgerinnen und -bürger zahlen keine Steuern.

§2

Berechnung der Umsatzsteuer

- (1) Vom Umsatz darf vor Versteuerung ein Betrag in Höhe des Mindestlohnes für maximal 5 Betriebsangehörige abgezogen werden.
- (2) Sollte es keinen Mindestlohn geben, darf ein Betrieb abweichend von Absatz 1 pro Betriebsangehörigem 7 Oktas abziehen.
- (3) Absatz 1 gilt nur bei einer Mindestanzahl von 5 Betriebsangehörigen. Hat der Betrieb weniger als 5 Betriebsangehörige darf der vor Versteuerung abgezogene Betrag maximal die Höhe des Mindestlohnes für die Anzahl der Betriebsangehörigen betragen.
- (4) Betriebsangehörige sind sowohl Mitarbeitende als auch Betriebsleitende.
- (5) Vom Umsatz darf vor der Versteuerung ein Betrag von 25 % des Einkaufs im Warenlager abgezogen werden, sofern bei Umsatzsteuererklärung dieser Einkauf durch Beleg nachgewiesen werden kann.
- (6) Es gibt progressive Steuersätze, die abhängig sind vom jeweiligen Tagesumsatz abzüglich etwaiger Freibeträge:

Steuerklasse	Überschuss des Umsatzes	Umsatzsteuern
I	0-19 Oktas	0 Oktas + 0% für jeden Oktas über 0 Oktas Gesamtumsatz
II	20-59 Oktas	0 Oktas + 30% für jeden Oktas über 20 Oktas Gesamtumsatz
III	Über 60 Oktas	12 Oktas + 40% für jeden Oktas über 60 Oktas Gesamtumsatz

§3

Verwaltung

- (1) Die Steuererklärung ist täglich beim Finanzamt einzureichen. Die Fristen hierfür legt das Finanzministerium durch Verordnung fest.
- (2) Jeder Betrieb ist zur einfachen Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Diese sind bei der Steuererklärung vorzulegen.

§4

Steuerhinterziehung

- (1) Veruntreut ein Betrieb Steuern, oder gibt falsche Angaben für seinen Gesamtumsatz an, liegt eine Straftat vor, und der Betrieb wird umgehend vor Gericht gezogen. Das Strafgesetzbuch regelt das weitere Vorgehen.
- (2) Das Finanzministerium ist berechtigt, Buchführungen stichprobenartig oder bei Verdacht vollständig zu prüfen.

Gesetz zur Festlegung von Mindestlohn, Diäten und Besoldung (Gesetz für Mindestlohn, Diäten und Besoldung von Beamten MDB)

§1 Mindestlohn

- (1) Das bisherige Mindestlohngesetz tritt außer Kraft und wird durch diesen Paragraphen ersetzt.
- (2) Der Mindestlohn, also die minimale Vergütung, die der Arbeitgeber dem

Arbeitnehmer pro Stunde zu zahlen hat, beträgt 1,5 Oktas. Bei halben Oktas wird der Betrag aufgerundet.

- (3) Der Mindestlohn kann während der Staatstage durch eine präsidentielle Verordnung oder einem Antrag im Parlament verändert werden.

§2

Diäten

- (4) Der bisherige §6 des Abgeordnetengesetzes tritt außer Kraft und wird durch diesen Paragraphen ersetzt.
- (5) Vor den Staatstagen erhalten die Abgeordneten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, 5 Oktas.
- (6) Vor den Staatstagen erhalten die Abgeordneten für jeden Ausschuss, indem sie beteiligt waren, 3 Oktas. Für während der Staatstage eingebrachte Gesetze durch einen Ausschuss werden die Abgeordneten am selben Tag entlohnt.
- (7) Während der Staatstage erhalten die Abgeordnete für jeden Tag, an dem sie anwesend waren einen Betrag von 15 Oktas. Für Tage, an denen die Abgeordneten nicht anwesend waren, erhalten sie keine Vergütung.

§3 Besoldung

- 1. Für die Besoldung der Beamten gilt die vorgeschriebene Besoldungstabelle.
- 2. Die Besoldung der Beamten darf jederzeit vom Finanzministerium durch einen Antrag an das Parlament angepasst werden. Der Mindestlohn muss dabei eingehalten werden.

Vorläufige Besoldungstabelle:

Besoldungsgruppe	Besoldung (pro Tag)
A (Präsidentin)	24 Oktas
B (Minister und Ministerinnen)	22 Oktas
C (Staatsekretär)	20 Oktas
D1 (Amtsleitende)	20 Oktas
D2	18 Oktas
D3	16 Oktas
E	12 Oktas

Währungsgesetz (WährG)

§ 1

Gesetzliche Währung

- (1) Die alleinige gesetzliche Währung des Staates ist der Oktas.
- (2) Sämtliche Zahlungen, Preise, Löhne, Gebühren und sonstigen Geldforderungen innerhalb des Staates sind in Oktas auszuweisen und zu begleichen, soweit keine gesetzliche Ausnahme besteht.

§ 2

Umrechnungskurs

- (1) Der amtliche Umrechnungskurs beträgt:

1 Euro (€) = 2 Oktas

- (2) Daraus ergeben sich insbesondere folgende Umrechnungswerte:

- 0,50 € = 1 Okta
- 1,00 € = 2 Okta
- 5,00 € = 10 Okta
- 10,00 € = 20 Okta

- (3) Der Umrechnungskurs ist für die Dauer des Projekts verbindlich und darf ausschließlich durch Gesetz geändert werden.

§ 3

Umtauschgebühr

- (1) Beim Umtausch von Euro in Oktas wird eine Umtauschgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,50 Euro beziehungsweise 1 Okta je angefangene 5 Euro, die umgetauscht werden.
- (3) Die Umtauschgebühr ist zusammen mit dem umzutauschenden Betrag an die Staatsbank zu entrichten.
- (4) Nur Staatsgäste dürfen beim Staatsbesuch Euro in Oktas umtauschen

§ 4

Ausgaberecht

Das Recht zur Ausgabe von Oktas sowie zum Umtausch von Euro in Oktas und umgekehrt obliegt ausschließlich der Staatsbank.

§ 5

Fälschungsverbot

Die Herstellung, Verbreitung oder Verwendung gefälschter Oktas ist verboten und wird nach den geltenden Strafvorschriften des Staates geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ende des Projekts „Schule als Staat“.

Gesetz über die Befugnisse des Finanzamtes bei Betriebsprüfungen (BetrPrüfG)

§ 1

Zuständigkeit

(1) Das Finanzamt ist zur Überprüfung der steuerlichen und finanziellen Verhältnisse aller Betriebe und Einrichtungen des Staates befugt.

(2) Ziel der Betriebsprüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Besteuerung sowie die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Prüfungsbefugnisse

Das Finanzamt ist berechtigt,

1. Betriebsprüfungen mit oder ohne vorherige Ankündigung durchzuführen,
2. Einsicht in Buchhaltungen, Kassenbücher, Rechnungen, Verträge und sonstige
3. geschäftsrelevante Unterlagen zu verlangen,
4. Auskünfte von Betriebsinhabern und Beschäftigten einzuholen,
5. die Vorlage von Belegen und Nachweisen zu verlangen,
6. Kassenbestände und Warenbestände zu überprüfen sowie die Räumlichkeiten eines Betriebes während der Geschäftszeiten zum Zwecke der Prüfung zu betreten.

§ 3

Mitwirkungspflicht

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, die Betriebsprüfung zu dulden und das Finanzamt bei der Durchführung zu unterstützen.

(2) Die vorsätzliche Verweigerung der Mitwirkung oder die Vorlage unrichtiger Angaben stellt einen Verstoß gegen dieses Gesetz dar und kann mit den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

§ 4

Grenzen der Prüfung

(1) Die Befugnisse des Finanzamtes dürfen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genutzt werden.

(2) Die Betriebsprüfung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchzuführen und darf den Geschäftsbetrieb nur insoweit beeinträchtigen, wie es zur Prüfung erforderlich ist.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer des Projekts „Schule als Staat“.